

HAUSORDNUNG

Allgemeines

1. Die Hausordnung gilt für die Pfarrheime der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius von Padua in Habelrath und St. Mariä Himmelfahrt in Grefrath und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.
2. Mit dem Betreten der Pfarrheime erkennt jeder Benutzer die Hausordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen als verbindlich an.
3. Der Mieter verpflichtet sich, keine Nutzung zuzulassen, die gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensstätigkeit und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet ist oder bestimmt bzw. geeignet ist, besonders in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der Grundstücke, das Ansehen der Kirche sowie ihrer Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen. Bei einem Verstoß ist der Pfarrer oder ein Beauftragter der Kirchengemeinde zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung berechtigt.
4. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung, der Sicherheit und Ordnung zuwider läuft.
6. An den Wänden und Decken ist die Benutzung von Nägeln, Heftzwecken, Klebstoffen und Klebestreifen aller Art nicht erlaubt. Die Nutzung der Treppengeländer und Heizkörper als Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet. Das Abhängen bzw. Verdecken von christlichen Motiven, z.B. dem Kruzifix ist untersagt. Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Gilt nur für St. Mariä Himmelfahrt: Das Aufstellen einer Theke im Johannessaal ist nicht gestattet.
7. Der Mieter verpflichtet sich, dafür einzustehen, dass von der Veranstaltung kein ruhe-störender Lärm ausgeht. Insbesondere wird der Mieter Sorge tragen, dass auf die Anwohner Rücksicht genommen und insbesondere die Nachtruhe ab 22:00 Uhr eingehalten wird. Dies gilt auch, wenn in der Pfarrkirche gleichzeitig ein Gottesdienst stattfindet. Wenn der Mieter gegen diese Verpflichtung verstößt, verfällt die Kautions in voller Höhe. Der Pfarrer oder ein Beauftragter der Kirchengemeinde ist befugt, bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung nach einer vorherigen Mahnung, die Veranstaltung sofort zu beenden.
8. Die kath. Kirchengemeinde verpflichtet den Mieter für die Einhaltung aller in Frage kommenden Polizei- und Gesetzesvorschriften (z.B.: Jugendschutzgesetz, Einhaltung der Polizeistunde, GEMA-Gebühren, Schankerlaubnis usw.).
9. Gruppen und Vereine haben mit Abschluss des Mietvertrages einen Verantwortlichen zu benennen, der im Falle von Streitigkeiten herangezogen werden kann.

Haftung

10. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für alle Personen- und Sachschäden, die sich aus der gesetzlichen Eigentümerhaftpflicht der Kirchengemeinde ergeben könnten und stellt die Kirchengemeinde von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen frei. Das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes hat der Mieter auf Verlangen nachzuweisen.
11. Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei der Durchführung der Veranstaltung am Gebäude oder an der Einrichtung entstehen. Die festgestellten Schadensbeträge werden mit der Kautions verrechnet. Sollte dies zur Begleichung des Schadens nicht ausreichen, verpflichtet sich der Mieter, den überschreitenden Betrag vier Wochen nach Aufgabe zu bezahlen. Verspätete Zahlungen werden nach Ablauf dieser Frist mit 6% verzinst.
12. Wird der Mietvertrag von der kath. Kirchengemeinde aus Gründen gelöst, die der Mieter zu verantworten hat, so haftet der Mieter für den Schaden.
13. Die Mieter und deren Gäste betreten und benutzen das Pfarrheim auf eigene Gefahr.
14. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht eintreten, haftet die kath. Kirchengemeinde nicht.
15. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Pfarrheim eingebrachten Gegenstände haftet der Mieter. Für Garderobe, Wertsachen und Bargeld haftet die kath. Kirchengemeinde nicht.

Hausmeister

16. Im Pfarrheim übt der Hausmeister gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus.
17. Mängel oder Schäden am Pfarrheim oder seiner Einrichtungen sind, unabhängig von der Ursache oder dem Verursacher, vom Mieter unverzüglich beim Hausmeister zu melden.
18. Für den Anschluss von stromverbrauchenden Geräten, die in das Pfarrheim eingebracht werden und nicht Eigentum der kath. Kirchengemeinde sind, ist die Genehmigung des Hausmeisters einzuholen.
19. Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Reinigung

20. Alle Räume sind in einem ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu verlassen (besenrein). Ist die Reinigung (besenrein) durch den Mieter nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, wird der zusätzliche Aufwand mit der Kautions verrechnet.
21. Vom Mieter und seinen Gästen zu verantwortenden Verunreinigungen außerhalb des Pfarrheimes, sind vom Mieter zu beseitigen.
22. Gilt nur für St. Antonius von Padua: Die Müllentsorgung hat nach dem Dual-System zu erfolgen; entsprechende Behälter stehen am Pfarrheim zur Verfügung. Die Entsorgung von Glasflaschen muss der Veranstalter in die üblichen Glascontainer selbst veranlassen.
Gilt nur für St. Mariä Himmelfahrt: Der angefallene Müll muss vom Mieter privat entsorgt werden. Die Benutzung der kircheneigenen Müllgefäße ist nicht gestattet.

Zutritt

23. Benutzer des Pfarrheimes, die gegen die Hausordnung verstoßen, kann vorübergehend oder dauernd der Zutritt verwehrt werden.
24. Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die unter erheblichem Einfluß von berauschenden Mitteln stehen und für Personen, die Tiere mit sich führen.

Verhalten im Brand- und Notfall

25. Die Fluchttüren dürfen während einer Veranstaltung nicht geschlossen sein.
26. Die Notausgangstür ist geschlossen zu halten. Der Notausgang ist nur in Notfällen zu benutzen.
27. Das Außengelände ist von der Vermietung ausgeschlossen.
28. Für den Notfall stehen ein Erste-Hilfe-Kasten, eine Tragbahre und ein Feuerlöscher zur Verfügung.

Vermietung

29. Veranstalter, die Räumlichkeiten des Pfarrheimes mieten möchten, müssen ihre Veranstaltung über die Pfarrsekretärin beim „Ausschuß Pfarrheim“ anmelden.
30. Eine verbindliche Vermietungszusage (Mietvertrag) ist höchstens sechs Monate vor der Veranstaltung zu erteilen.
31. Private Vermietungen sind primär nur an Angehörige der Doppelpfarrei Habelrath/Grefrath vorgesehen.
32. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, einer anderen Person die Räumlichkeiten zur Nutzung zu überlassen bzw. weiter zu vermieten.
33. Die Vermietung erfolgt inklusive Strom, Wasser und Heizung.